

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 2010, mit der die Beschwerde der Klägerin wegen Verletzung des Unionsrechts betreffend staatliche Beihilfen durch die italienischen Behörden zurückgewiesen wurde, die in der unmittelbaren Vergabe des Auftrags für die Arbeiten des Baus und der späteren Verwaltung eines Autobahnabschnitts (Umgehung von Mestre) an die Gesellschaft mit gemischtem öffentlich-rechtlichem und privatem Kapital CAV und der für die Finanzierung der Arbeiten angewandten Methode bestehe

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die *Associazione italiana delle società concessionarie per la costruzione e l'esercizio di autostrade e trafori stradali (Aiscat)* trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten, die Hälfte der Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind, sowie die gesamten Kosten, die der *Concessioni Autostradali Venete — CAV SpA* entstanden sind.
3. Die Kommission trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten, die *Aiscat* entstanden sind.

(¹) ABl. C 161 vom 19.6.2010.

Urteil des Gerichts vom 15. Januar 2013 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-54/11) (¹)

(EFRE — Kürzung einer finanziellen Beteiligung — Unterstützung des integrierten operationellen Ziel-1-Programms (2000-2006) für die Region Andalusien (Spanien) — Art. 39 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 — Dreimonatsfrist — Richtlinie 93/36/EWG — Verhandlungsverfahren ohne vorherige öffentliche Vergabebekanntmachung)

(2013/C 55/15)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: **Königreich Spanien** (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Muñoz Pérez, dann S. Martínez-Lage Sobredo und schließlich A. Rubio González und N. Díaz Abad, abogados del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Steiblyté und J. Baquero Cruz)

Gegenstand

Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission K(2010) 7700 vom 16. November 2010, mit dem der ursprünglich gewährte finanzielle Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zum integrierten operationellen Ziel-1-Programm „Andalusien“ (2000–2006) in Spanien (CCI 2000.ES.16.1.PO.003) gekürzt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 80 vom 12.3.2011.

Urteil des Gerichts vom 15. Januar 2013 — Lidl Stiftung/HABM — Lactimilk (BELLRAM)

(Rechtssache T-237/11) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BELLRAM — Ältere nationale Wortmarke und ältere nationalen Bildmarken RAM und Ram — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Rechtliches Gehör — Art. 63 Abs. 2, Art. 75 und Art. 76 der Verordnung Nr. 207/2009 — Fristen im Widerspruchsverfahren)

(2013/C 55/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Lidl Stiftung & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Träger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: K. Klüpfel und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Lactimilk, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Casamitjana Leonart)

Gegenstand

Gemeinschaftsmarke — Klage der Anmelderin der Wortmarke „BELLRAM“ für Waren der Klasse 29 auf Aufhebung der Entscheidung R 1154/2009-4 der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 1. März 2011, mit der die Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung zurückgewiesen wurde, die die Anmeldung der genannten Marke auf Widerspruch der Inhaberin von nationalen Wort- und Bildmarken, die das Worтеlement „RAM“ enthalten und für Waren der Klasse 29 eingetragen sind, zurückgewiesen hatte

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lidl Stiftung & Co. KG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 204 vom 9.7.2011.